

Vermerk

Änderungen beim Netzanschluss von EEG-Anlagen bis 30 kW und Solaranlagen über 30 bis 100 kWp durch das „Solarpaket I“

Erste Hinweise zur Auslegung des neuen § 8 EEG 2023

07.05.2024

Auf Netzbetreiber kommen ab dem Tag des Inkrafttretens des „Solarpakets I“ u. a. Änderungen im Verfahren für Anschlussbegehren von EEG-Anlagen bis 30 kW (unter 1) und von Solaranlagen über 30 kWp bis 100 kWp ab dem 1. Juli 2024 zu (unter 2). Der BDEW geht davon aus, dass das "Solarpaket I" zeitnah in Kraft treten wird.

Die Änderungen beruhen auf dem Gesetzespaket, das am 26. April 2024 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde (siehe [BDEW-News-Beitrag vom 29. April 2024](#))¹. Die Neuerungen führen unter bestimmten Voraussetzungen zu einem **Recht auf Sofortanschluss durch den Anlagenbetreiber**, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb von einem Monat bzw. acht Wochen reagiert. Einen Überblick über weitere Änderungen in § 8 EEG 2023 und BDEW-Services geben die Abschnitte 4 bis 6. § 8 EEG 2023 (neu) ist mit den Änderungen durch das Solarpaket I in Abschnitt 7 dargestellt.

Zu beachten sind auch die Übergangsregelungen: Auf Anschlussbegehren, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor Inkrafttreten des „Solarpakets I“ gestellt werden/wurden, noch die Regelungen des § 8 EEG in der vor Inkrafttreten geltenden Form anzuwenden (§ 100 Abs. 22 EEG 2023 neu). Für Anschlussbegehren von Solaranlagen über 30 und 100 kWp gilt § 8 Abs. 6a EEG 2023 (neu) abweichend davon erst ab dem 1. Juli 2024 (§ 100 Abs. 32 EEG 2023 (neu)).



Netzbetreiber sollten ihre Prozesse so anpassen, dass die notwendigen Mitteilungen ab Inkrafttreten (Anlagen bis 30 kW) bzw. ab 1. Juli (Solaranlagen über 30 bis 100 kWp) tatsächlich innerhalb der gesetzlichen Fristen mit den notwendigen Informationen abgegeben werden können, um die Netzsicherheit zu gewährleisten.

¹ „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung“.

Inhalt

1	EEG-Anlagen bis 30 kW	2
1.1	Rückmeldefrist: 1 Monat nach Netzanschlussbegehren.....	2
1.2	Rückmeldefrist: 8 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ab 1. Juli 2024: 1 Monat	4
2	Modifikation für Solaranlagen über 30 bis 100 kWp	6
2.1.1	Erste Rechtsfolge: „Sofortanschluss“	6
2.1.2	Zweite Rechtsfolge: Fiktion des gesetzlichen Netzverknüpfungspunkts	10
2.2	Handlungsempfehlung	11
3	Fazit und Überblick: Änderungen für Anlagen bis 30 kW, Solaranlagen bis 100 kW	12
4	Netzanschluss von Steckersolargeräten	13
5	Weitere Änderungen in § 8 EEG 2023	14
6	Ausblick	14
7	Anhang: § 8 EEG 2023 und Übergangsregelungen in der Fassung durch das Solarpaket I	15

1 EEG-Anlagen bis 30 kW

Das Solarpaket I überträgt die bisherigen Regelungen zum beschleunigten Anschluss von Anlagen bis 10,8 kW auf Anlagen bis 30 kW mit bestehendem Netzanschluss.

1.1 Rückmeldefrist: 1 Monat nach Netzanschlussbegehren

§ 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2024 erweitert die Vorgaben zum Anschluss von Kleinanlagen mit einer installierten Leistung bis 10,8 kW auf Anlagen „nach Absatz 1 Satz 2“:

„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen ~~mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt~~ nach Absatz 1 Satz 2 den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können

die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden.“

§ 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2024 lautet:

„Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“

Damit dürfen Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt an einem bestehenden Netzanschluss grundsätzlich angeschlossen werden, wenn sich der Netzbetreiber nicht innerhalb eines Monats auf das Netzanschlussbegehren mit dem **Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens für diese Anlagen hin meldet.** Dieser Zeitplan beinhaltet, in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich für die weitere Bearbeitung des Anschlussbegehrens nach § 8 EEG dem Netzbetreiber übermitteln müssen.

Hierzu wurde in § 8 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2023 folgende Präzisierung durch das Solarpaket aufgenommen:

„Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben,

1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und

*2. welche **weiteren** Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber ~~den Verknüpfungspunkt ermitteln~~ **ihre Pflichten nach diesem Paragraphen** oder ihre Planungen nach § 12 durchführen können.“*

Idealerweise könnte bereits zu diesem Zeitpunkt auch schon der ermittelte Netzverknüpfungspunkt für die Anlage mitgeteilt werden. Verpflichtend ist dies aber erst nach Übermittlung weiterer Informationen vorgesehen (vgl. § 8 Abs. 6 EEG 2023).

Die Antwort kann jedoch auch in einer begründeten Ablehnung bestehen, wenn sie verbunden ist mit dem Hinweis darauf, wann die Anlage angeschlossen werden kann. In diesem Fall kann der Netzbetreiber bereits zu einem frühen Stadium die Netzanschlussmöglichkeiten ersehen und schneller als gesetzlich erforderlich den Verknüpfungspunkt bzw. den erforderlichen Netzausbau kommunizieren, wenn eine vorherige Einspeisung nicht möglich ist.

Der Anschluss durch den Anschlussbegehrenden darf nur „unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen“ erfolgen. Das bedeutet, dass sowohl die ordnungsgemäß erlassenen Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers als auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Netzanschluss berücksichtigt werden müssen.

Für die Leistungsgrenze von „insgesamt höchstens 30 kW“ gilt: Es sind alle Anlagen auch verschiedener Anlagenbetreiber auf einem Grundstück unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme einzubeziehen, die an den Netzanschluss desselben Netzanschlussverhältnisses angeschlossen worden sind und werden sollen.



Die Rückmeldefrist von einem Monat sollte aus Sicherheitsgründen (aber ohne Rechtspflicht) auch dann eingehalten werden, wenn das konkrete Netzanschlussbegehren zwar nur für eine Leistung bis 30 kW(p) gestellt wird, am bestehenden Netzverknüpfungspunkt aber bereits Erzeugungsleistung installiert ist, durch die die gesamte Leistung (bereits installiert und zu installieren) 30 kWp überschreiten würde.

1.2 Rückmeldefrist: 8 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ab 1. Juli 2024: 1 Monat

Der neue § 8 Abs. 6 Satz 3 EEG 2023 bestimmt:

„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 die Information, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, so können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks nach Absatz 1 Satz 2 angeschlossen werden.“

Nach Eingang der erforderlichen Informationen (siehe § 8 Abs. 6 Satz 1 EEG 2023) müssen Netzbetreiber Anschlussbegehrenden unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Wochen verschiedene Informationen mitteilen (§ 8 Abs. 6 Nr. 1 bis 5 EEG 2023).



Für Netzanschlussbegehren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 (30 kW), die ab dem 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden, verkürzt sich die 8 Wochen-Frist allerdings auf einen Monat (vgl. § 100 Abs. 31 EEG 2023). Auch in § 8 Abs. 7 EEG 2023, der für Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 ab dem 1. Januar

2025 gilt, wird die Monatsfrist für diese Mitteilung des Netzbetreibers übernommen.

In § 8 Abs. 6 Satz 1 EEG 2023 wird nun zudem ausdrücklich festgehalten, dass Netzbetreiber innerhalb der Frist auch das Ergebnis ihrer eigenen Netzverträglichkeitsprüfung zu übermitteln haben. Bei dieser netztechnischen Prüfung wird geprüft, ob Kapazitätsengpässe vorliegen und welcher Verknüpfungspunkt sich für den Anschluss und die Aufnahme des erzeugten Stroms eignet. Wesentliches Ergebnis ist also insbesondere der vom Netzbetreiber ermittelte Netzverknüpfungspunkt. Für Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 ist der Inhalt dieser Information allerdings bereits gesetzt, da der Verknüpfungspunkt am bestehenden Verknüpfungspunkt gesetzlich fingiert wird.

Übermittelt der Netzbetreiber bei Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG (siehe dazu unter 1.1.) nicht rechtzeitig die Information, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt für den Anschluss „noch nicht technisch geeignet ist“, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt angeschlossen werden.

„Noch nicht technisch geeignet“ ist der Verknüpfungspunkt bspw., wenn netzseitig zunächst Verstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen für Kapazitätserweiterungen im Netz notwendig wären:

„Jedoch können für einen Anschluss der Anlage an diesem Verknüpfungspunkt zunächst Maßnahmen zur Verstärkung oder zum Ausbau des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 EEG 2023 erforderlich sein. Durch den neuen Satz 4 wird die Position von Anlagenbetreibenden dahingehend gestärkt, dass bei Ausbleiben der bezeichneten Rückmeldung die Anlage an dem bestehenden Netzverknüpfungspunkt unter Einhaltung der technischen Regeln angeschlossen werden darf.“²

Sollte es bestehende Kapazitäten geben, die in Reservierungsverfahren für andere Projekte gebunden sind, können diese nicht für den Anschluss von Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 verwendet werden.

Zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Reservierungsverfahren und Anforderungen an Reservierungsverfahren siehe den [BDEW-News-Beitrag vom 5. Oktober 2023](#).

² Begründung Regierungsentwurf, BT-Drs. 20/8657, S. 81 zu § 8 Abs. 6 EEG 2023.

2 Modifikation für Solaranlagen über 30 bis 100 kWp

Ab 1. Juli 2024 gilt der neue § 8 Abs. 6a EEG 2023:

„Für eine Solaranlage oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt über 30 Kilowatt bis insgesamt höchstens 100 Kilowatt ist Absatz 6 Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt. In diesem Fall gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“

Die Regelung verweist auf die Rechtsfolge aus § 8 Abs. 6 Satz 3 EEG 2023, nämlich die Möglichkeit zum Anschluss, wenn der Netzbetreiber sich nicht innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen beim Anschlussbegehrenden mit der Information meldet, dass der Netzverknüpfungspunkt „noch nicht geeignet ist“.



Die Ermittlung des Netzverknüpfungspunkts nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 wird für diese Anlagen nicht geändert. Die Fiktion, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt der günstigste ist (§ 8 Abs. 6a Satz 2 EEG 2023), besteht nur für den Fall, dass der Netzbetreiber nicht innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mitteilt, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt „noch nicht“ oder überhaupt nicht geeignet ist – weil ein anderer Netzverknüpfungspunkt der günstigste ist (siehe unter 2.1.2).

Die im Sommer 2023 kurzfristig ins EEG 2023 aufgenommene Regelung für den Netzanschluss von Solaranlagen bis 50 kWp in § 100 Abs. 14 EEG 2023 läuft am 30. Juni 2024 aus und wird durch die Neuregelung in § 8 Abs. 6a EEG 2023 zum 1. Juli 2024 abgelöst.

2.1.1 Erste Rechtsfolge: „Sofortanschluss“

Die Rechtsfolge „Recht auf Sofortanschluss am bestehenden Netzverknüpfungspunkt“ gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

- › Das Netzanschlussbegehren wird **ab 1. Juli 2024** gestellt.
- › Die anzuschließende Solaranlage befindet sich **auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss.**

Da sich die Solaranlage auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden muss (perspektivisch bei Stellung des Netzanschlussbegehrens) ist ein Anschluss „auf der grünen Wiese“ oder im Rahmen eines Neubaufvorhabens, bei dem ein Netzanschluss mit dem Netz der allgemeinen Versorgung erst hergestellt werden müsste, nicht von der Regelung umfasst.

- › Der Netzbetreiber hat vom Anschlussbegehrenden alle Informationen erhalten, die er zur weiteren Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens nach § 8 EEG 2023 benötigt (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und § 8 Abs. 6 Satz 1 EEG 2023).
- › Die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt **übersteigt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht**.
 - **Wenn die Kapazität des bereits bestehenden Netzanschlusses überschritten wird, ist die Regelung nicht anwendbar** – eine Reaktion innerhalb von 8 Wochen wäre dann zwar nicht erforderlich, ist aber anzuraten, um in dem Punkt Klarheit zwischen Anlagen- und Netzbetreiber zu schaffen.
 - **Ob die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses ausreicht, kann der vertraglichen Grundlage des Netzanschlussvertrags (i. d. R. bezugsseitig) entnommen werden.**

- **Beispiel 1:** Wenn der bestehende Netzanschluss eine Kapazität von 20 kW hat und die anzuschließende PV-Anlage eine installierte Leistung von 40 kWp haben soll, dann überschreitet die Kapazität der Anlage die Kapazität des Netzanschlusses.
 - **Beispiel 2:** Wenn die vorhandene Netzanschlusskapazität 50 kW beträgt und bereits 20 kW installiert sind, gilt § 8 Abs. 6a EEG 2023 nur für Anschlussbegehren bis 30 kWp. Ein Netzanschlussbegehren mit 40 kWp müsste also nicht im beschleunigten Verfahren behandelt werden.
- Übersteigt die **Leistung zusammengefasst** nicht die Anschlusskapazität, aber die des Verteilnetzes, an das der Anschluss besteht, muss der Netzbetreiber dennoch innerhalb der 8 Wochen-Frist auf die Nicht-Eignung des vorhandenen Netzverknüpfungspunktes hinweisen.
- › Es handelt sich um ein Netzanschlussbegehren einer oder mehrerer **Solaranlagen** mit einer installierten Leistung **über 30 kWp bis höchstens 100 kWp**. Durch die Formulierung „von insgesamt über 30 Kilowatt bis insgesamt höchstens 100 Kilowatt“ wird deutlich, dass die an diesem Netzanschlusspunkt zusammengefasste Leistung gemeint ist (siehe zu den Beispielen direkt davor). Ob die Erzeugungsanlagen von demselben Anschlussbegehrenden/Anlagenbetreiber betrieben werden, spielt dabei keine Rolle.

- › **Der Netzbetreiber übermittelt dem Anschlussbegehrenden nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen nach Eingang der erforderlichen Informationen den Hinweis, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch „noch nicht“ als Verknüpfungspunkt geeignet ist.** Da der Verknüpfungspunkt für Solaranlagen über 30 kWp bis 100 kWp nicht in allen Fällen am bestehenden Netzverknüpfungspunkt liegt (siehe dazu unter 2.1.2), ist nach § 8 Abs. 6a Satz 1 EEG 2023 diese Anforderung „entsprechend“ anzuwenden. Daraus ergibt sich:
 - Ermittelt der Netzbetreiber für die Solaranlage, für die das Netzanschlussbegehren gestellt wurde, nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 den **Netzverknüpfungspunkt am bestehenden Netzverknüpfungspunkt**, bezieht sich die Information „noch nicht geeignet“ in der Regel auf die derzeit noch fehlende Netzkapazität. Der Netzbetreiber ist dann verpflichtet, entsprechende Netzerweiterungen durchzuführen.
 - Ermittelt der Netzbetreiber für die Solaranlage, für die das Netzanschlussbegehren gestellt wurde, nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 den **Netzverknüpfungspunkt nicht am bestehenden Netzverknüpfungspunkt**, ist die Tatbestandsvoraussetzung „noch nicht geeignet“ zu lesen als „der Netzverknüpfungspunkt ist nicht der günstigste, daher erfolgt an diesem Punkt kein Anschluss“. Diese Information, zusammen mit der Information über den nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 ermittelten Netzverknüpfungspunkt, ist dem Anlagenbetreiber fristgerecht mitzuteilen. Der Anlagenbetreiber kann in diesem Fall nach § 8 Abs. 2 EEG 2023 den bestehenden Verknüpfungspunkt wählen, es sei denn die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich. Auch bei zulässiger Wahl des bestehenden Verknüpfungspunkts ist ein Sofortanschluss dann aber ausgeschlossen, da weitere Kommunikation zwischen Anschlussbegehrendem und Netzbetreiber erforderlich ist.

Hinweis:

Für die Frage, ob die bestehende Netzkapazität ausreicht, kommt es nicht nur auf die tatsächlich momentan zur Verfügung stehende Netzkapazität an, sondern auch darauf, ob die vorhandene Netzkapazität ggf. in zulässigen Reservierungsverfahren für andere EEG-Projekte gebunden ist. In diesem Fall steht diese Kapazität nicht für den Anschluss der Solaranlagen zur Verfügung.

- › Der Anschluss erfolgt „unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen“. Das bedeutet, dass sowohl die ordnungsgemäß erlassenen Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers als auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Netzanschluss berücksichtigt werden müssen.

Die Begründung der Beschlussempfehlung des BT-Ausschusses für Klimaschutz und Energie enthält Ausführungen zur Zusammenfassung aller an einem Netzverknüpfungspunkt installierten Anlagen, der Bestimmung der Kapazität des Netzanschlusses sowie zu vor Anschluss ggf. notwendigen Kapazitätserweiterungsmaßnahmen durch den Netzbetreiber:³

„(...) Bei Anlagen, die diesen Wert [30 kW] insgesamt übersteigen, wäre jeweils vorab eine zusätzliche Einzelfallprüfung notwendig, ob die Kapazität des bestehenden Anschlusses die Kapazität der Anlage deckt, um dadurch festzustellen, ob die bereits in § 8 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 vorgesehene Acht-Wochen-Frist oder abweichend eine Ein-Monats-Frist Anwendung findet. Dieser zusätzliche Prüfschritt würde Verteilnetzbetreiber in den standardisierten Prüfprozessen bei Netzanschlussbegehren verlangsamen und einen höheren Prüfaufwand verursachen. Zudem ist zu bemerken, dass sich die Prüfung von Anlagen über 30 kW komplexer gestaltet und mehr Zeit als einen Monat in Anspruch nimmt. Sähe man bereits nach einem Monat eine Fiktion vor, wären stellenweise Überlastungen des Stromnetzes nicht auszuschließen. (...) Für Solaranlagen auf Grundstücken mit bestehendem Netzanschluss gilt hiernach § 8 Absatz 6 Satz 3 EEG 2023 (neu) entsprechend, sofern die insgesamt an diesem Verknüpfungspunkt zu installierende Erzeugungsleistung (einschließlich der bereits installierten Leistung) die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt. Hierbei ist auf die am Verknüpfungspunkt für den bestehenden Netzanschluss des Grundstücks zugeteilte Kapazität abzustellen. Wie hoch diese Kapazität ist, kann bei bestehenden bezugsseitigen Anschlüssen bspw. dem Netzanschlussvertrag entnommen werden. (...) Teilen Netzbetreiber für diese Anlagen nicht innerhalb der von § 8 Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 vorgesehenen Acht-Wochen-Frist mit, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, etwa weil netzseitig zunächst Verstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen für Kapazitätserweiterungen im Netz notwendig wären, so können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks angeschlossen werden. Eine etwaige Haftung von Anlagenbetreibern, die Anlagen an das Netz anschließen, ohne dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 6a EEG 2023 (neu) vorliegen, bleibt unberührt. § 8 Absatz 6a Satz 2 EEG 2023 (neu) sieht hierbei, ähnlich wie § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG 2023 für kleinere Anlagen, vor, dass in diesen Fällen der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt gilt. Auch hier können aber, wie auch im Kontext des § 8 Absatz 6 Satz 3 EEG 2023, für die Abnahme des Stroms zunächst Maßnahmen zur Verstärkung oder zum Ausbau des Netzes durch den Netzbetreiber nach §§ 8 Absatz 4, 12 Absatz 1 EEG 2023 erforderlich sein.“

³ BT-Drs. 20/11180, S. 126 f (Vorabfassung) zu § 8 Abs. 6a EEG.

2.1.2 Zweite Rechtsfolge: Fiktion des gesetzlichen Netzverknüpfungspunkts

Reagiert der Netzbetreiber nicht innerhalb der 8-Wochen-Frist wird für Solaranlagen über 30 bis 100 kWp der bestehende Netzverknüpfungspunkt zum günstigsten (gesetzliche Fiktion):

„In diesem Fall gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“ (§ 8 Abs. 6a Satz 2 EEG 2023).

Diese Fiktion gilt für Solaranlagen über 30 bis 100 kWp nur, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb der Frist mitgeteilt hat, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt nicht der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 ermittelte gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt ist. Sofern der günstigste Verknüpfungspunkt ohnehin am bestehenden Verknüpfungspunkt liegt, ist diese Fiktion nicht erforderlich.

§ 8 Abs. 6a Satz 2 EEG 2023 fingiert also nicht in allen Fällen, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt der günstigste (und damit richtige) ist. Es soll lediglich bei zulässigem Sofortanschluss (wenn der Netzbetreiber nicht rechtzeitig reagiert hat) eine nachträgliche Genehmigung des eigentlich „falschen“ Netzknüpfungspunkts erfolgen.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

- › Die Eingangsformulierung „in diesem Fall“ des § 8 Abs. 6a Satz 2 EEG 2023 bezieht sich auf Satz 1, der wiederum als Voraussetzung die Nichteinhaltung der 8-Wochen-Frist des Netzbetreibers hat.
- › Eine allgemeine Anordnung, dass bei Solaranlagen über 30 bis 100 kWp der bestehende Netzverknüpfungspunkt der gesamtwirtschaftlich günstigste ist, hätte systematisch in § 8 Abs. 1 EEG geregelt werden müssen (bspw. durch Erweiterung der 30 kW-Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023).
- › § 8 Abs. 6 Satz 3 EEG 2023 ist nur „entsprechend“ anzuwenden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 8 Abs. 6 Satz 3 EEG 2023 immer mitzuteilen ist, ob der Verknüpfungspunkt „noch nicht geeignet“ ist. Denn diese Regelung bezieht sich auf Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG (bis 30 kW), deren Verknüpfungspunkt immer der bestehende Netzanschluss ist. Solaranlagen über 30 bis 100 kWp tauchen in § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 dagegen nicht auf.
- › Nach Sinn und Zweck könnte eine Umstellung der Netzverträglichkeitsprüfungen innerhalb der ein bis höchstens zwei Monate währenden Umsetzungsfrist zum 1. Juli 2024 kaum gewährleistet werden. Würde dieses Verständnis zu Grunde gelegt, würde dies zu einem erheblichen Ausbaubedarf der Netze lediglich zugunsten von Solaranlagen bis 100 kWp führen. Zudem erwähnt die Begründung diese neue grundsätzliche Verfahrensweise mit

allen Konsequenzen nicht.

2.2 Handlungsempfehlung

Netzanschlussbegehren von Solaranlagen über 30 bis 100 kWp müssen also ggf. gegenüber anderen Anschlussbegehren von EEG-Anlagen über 30 kW priorisiert werden.

In einem ersten Schritt sollte der Netzbetreiber zügig prüfen, ob die beantragte Leistung zusammen mit der ggf. bereits installierten Leistung die bestehende (vertragliche) *Netzanschlusskapazität* überschreitet. Ist dies der Fall, sollte – ohne Rechtspflicht – der Anschlussbegehrende informiert werden, dass das beschleunigte Verfahren nach § 8 Abs. 6a EEG 2023 neu bereits nicht zur Anwendung kommt.

In einem zweiten Schritt sollte innerhalb der 8-Wochen-Frist ebenfalls geprüft werden, ob die hinter dem Netzanschluss befindliche Netzkapazität auf den Anschluss der beantragten Leistung ausgelegt ist. Ist dies nicht der Fall, sollte dies dem Anlagenbetreiber unbedingt innerhalb der Frist mitgeteilt werden. Gleiches gilt, wenn der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 ermittelte Netzverknüpfungspunkt nicht der bestehende ist.



Jedenfalls sollten Netzbetreiber für alle Anschlussbegehren von Solaranlagen über 30 bis 100 kWp innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Reaktionsfrist von 8 Wochen nach Eingang der erforderlichen Informationen seitens des Anschlussbegehrenden die Informationen nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sowie die Information geben, ob der bestehende Netzanschluss schon technisch geeignet ist oder nicht, oder ob dieser nicht der gesamtwirtschaftlich Günstigste ist. Ist dies der Fall, wird das Netzanschlussbegehren im weiteren „normalen“ Verfahren nach § 8 Abs. 6 EEG 2023 behandelt. Insbesondere können so Sofortanschlüsse an bestehende Netzanschlüsse vermieden werden, für die keine ausreichende Netzkapazität besteht. Vielmehr kann der Netzbetreiber den Anschlussbegehrenden über die weiteren Konditionen des Anschlusses informieren („wo“ ist der richtige Netzverknüpfungspunkt bzw. „wann“ kann der Anschluss erfolgen, wenn derzeit keine ausreichende Netzkapazität besteht).

DENN: Bei Fristversäumnis des Netzbetreibers können die Anlagen unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik angeschlossen werden.

Bei Nichteinhaltung der neuen Handlungspflichten drohen ggf. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Pflicht auf unverzüglichen Netzanschluss. Dieser Schadensersatzanspruch ist zivilrechtlich und wäre nur gegeben, wenn auch die weiteren Voraussetzungen wie beispielsweise Kausalität und Verschulden vorliegen. (Auch technisch) Unmögliches kann nicht verlangt werden.

Bevor erzeugte Strommengen in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden können, muss allerdings sichergestellt sein, dass ein Zähler installiert ist, der die Strommengen für die weitere Bilanzierung erfasst. Wenn der am bestehenden Netzanschluss installierte Zähler nicht bereits ein Zweirichtungszähler ist, muss der Einrichtungszähler – insbesondere, wenn es sich um einen nicht rücklaufgesperrten Einrichtungszähler handelt – ausgetauscht werden.

Hinweis: Seit dem 27. Mai 2023 hat der Anlagenbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Zählerwechsel durch einen fachkundigen Dritten statt durch den Messstellenbetreiber vorzunehmen zu lassen. Mit Inkrafttreten des „Solarpakets I“ wird § 3 Abs. 3a MsbG auf den wettbewerblichen Messstellenbetreiber ausgedehnt.



§ 3 Abs. 3a MsbG lautet:

„Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist verpflichtet, einer von einem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verlangten Änderung oder Ergänzung einer Messeinrichtung im Niederspannungsnetz spätestens innerhalb eines Monats nach Auftragseingang durch Vornahme aller erforderlichen Arbeiten nachzukommen. Hat der grundzuständige Messstellenbetreiber sechs Wochen nach Zugang des Änderungsbegehrens nach Satz 1 die erforderlichen Arbeiten nicht oder nicht vollständig vorgenommen, ist der Anschlussnehmer unter Einhaltung der für den Messstellenbetrieb geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichend von Absatz 3 zur Durchführung durch einen fachkundigen Dritten auf eigene Kosten (Selbstvornahme) berechtigt (...).“

3 Fazit und Überblick: Änderungen für Anlagen bis 30 kW, Solaranlagen bis 100 kW

Die Anschlüsse von Solaranlagen bis 100 kWp an einen bestehenden Netzanschluss können in der Praxis angesichts der Auslastung der Netze in der Regel kaum sofort realisiert werden. Natürlich ist dies von Netzgebiet zu Netzgebiet unterschiedlich. Faktisch müssen die in § 8 Abs. 6 und 6a EEG neu geregelten Fälle (EEG-Anlagen bis 30 kW und Solaranlagen über 30 und bis 100 kWp) zulasten anderer Anschlussbegehren priorisiert werden. Netzbetreiber sollten im

Sinne der Netzsicherheit ihre Prozesse so anpassen, dass alle gesetzlich vorgesehenen Fristen des § 8 EEG 2023 eingehalten werden.

Zusammenfassend gelten für die Rückmeldung des Netzbetreibers nach § 8 Abs. 6 Satz 3 EEG 2023 folgende Fristen:

Für Anlagen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 („30 kW“):

- **bis zum 30. Juni 2024:** 8 Wochen Rückmeldefrist für die Information, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt noch nicht geeignet ist.
- **1. Juli bis 31. Dezember 2024:** Ein Monat Rückmeldefrist für die Information, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt noch nicht geeignet ist (§ 100 Abs. 31 EEG 2023).
- **Ab 1. Januar 2025:** Ein Monat Rückmeldefrist für die Information, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt noch nicht geeignet ist (§ 8 Abs. 7 Satz 6 EEG 2023).

Für Solaranlagen über 30 bis 100 kWp ab 1. Juli 2024:

8 Wochen Rückmeldefrist für die Information, dass der bestehende Netzverknüpfungspunkt „noch nicht geeignet ist“ (§ 8 Abs. 6a und § 100 Abs. 32 EEG 2023), siehe hierzu unter 2.1.1.)

4 Netzanschluss von Steckersolargeräten

Für den Anschluss von Steckersolargeräten („Balkonkraftwerke“) wird der Netzanschluss und das Anmeldeverfahren mit Inkrafttreten des „Solarpakets I“ wesentlich vereinfacht. Steckersolargeräte mit

- › einer Modulleistung bis 2 kWp,
- › einer Wechselrichterleistung von 800 VA und
- › bei Wahl oder automatischer Zuordnung der/zur „unentgeltlichen Abnahme“

müssen nur noch im Marktstammdatenregister angemeldet werden. Rückwärtslaufende Zähler werden vorübergehend geduldet, bis der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung austauscht. § 8 Abs. 5a EEG 2023 sieht entsprechende Regelungen vor.

5 Weitere Änderungen in § 8 EEG 2023

Im Übrigen werden durch das Solarpaket weitere Änderungen in § 8 EEG aufgenommen, die zum Teil klarstellenden Charakter haben.

Hierzu gehört die ausdrückliche **Aufnahme von Repowering-Konstellationen in § 8 EEG 2023**. Leistungserhöhungen mussten nach Auffassung des BDEW schon immer als neues Anschlussbegehren über § 8 EEG 2023 gestellt werden.

Wie bereits oben unter 1 dargestellt, müssen Netzbetreiber nach § 8 Abs. 6 Satz 1 EEG 2023 auch das Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung mitteilen. Diese Anforderung gilt nicht nur für Anlagen bis 30 oder Solaranlagen bis 100 kWp, sondern für alle Netzanschlussbegehren.

Ebenso wird für alle Anschlussbegehrenden in § 8 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EEG 2023 ergänzt, dass Netzbetreiber Anlagenbetreibern zur Abgabe aller Informationen auffordern müssen, die Netzbetreiber für die weiteren Prüfungen nach § 8 EEG 2023 benötigen.

Zuletzt werden die Neuerungen für das standardisierte und digitalisierte Netzanschlussbegehren für Anlagen bis 30 kW ab dem 1. Januar 2025 in § 8 Abs. 7 EEG 2023 entsprechend übertragen. Der BDEW hat einen [Leitfaden zur Beschleunigung von Netzanschlüssen in der Niederspannung](#) veröffentlicht, der die Vorgaben nach § 8 Abs. 7 EEG 2023 umsetzt. Dieser wird weiterentwickelt und auf die Novellierung hin angepasst werden.

6 Ausblick

Der BDEW wird in Kürze eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen durch das „Solarpaket I“ veröffentlichen. Derzeit in Arbeit ist eine ausführliche Anwendungshilfe, die bereits erste Umsetzungsfragen klärt, u.a. zu Steckersolargeräten.

Einen Überblick über die netzanschlusseitigen Änderungen gewährt zudem das Kurz-Webinar des BDEW am [27. Mai 2024 \(Schwerpunkte Netzanschluss, Steckersolar, unentgeltliche Abnahme\)](#).

Weitere gesetzliche Änderungen zum Thema Netzanschluss und Netzausbau sind noch in diesem Jahr zu erwarten. Der BDEW wird über alle Entwicklungen aktuell berichten.

7 Anhang: § 8 EEG 2023 und Übergangsregelungen in der Fassung durch das Solarpaket I

Änderungen durch das Solarpaket I erscheinen **fett** (Streichungen im Vergleich zu EEG 2023 in der vorgehenden Fassung sind gekennzeichnet)

§ 8 EEG 2023

(1) Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.

(2) Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich.

(3) Der Netzbetreiber darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1 wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt.

(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.

(5) Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens **einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung** unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben,

1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und

2. welche **weiteren** Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber ~~den Verknüpfungspunkt ermitteln~~ **ihre Pflichten nach diesem Paragraphen** oder ihre Planungen nach § 12 durchführen können.

Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen **nach Absatz 1 Satz 2** ~~mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt~~ den Zeitplan nach Satz 1 nicht

innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Zur Bestimmung der Größe der Anlagen und des günstigsten Netzverknüpfungspunktes ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(5a) Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche gegenüber dem Netzbetreiber abzugebende Meldungen von Anlagen nach Satz 1 können nicht verlangt werden.

(6) Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen **mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung**, Folgendes übermitteln:

1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,
4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung,
5. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen.

Wenn Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 die Information nach Satz 1 Nummer 3 nicht fristgerecht übermitteln, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen auch ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden. **Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 die Information, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als**

Verknüpfungspunkt geeignet ist, so können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks nach Absatz 1 Satz 2 angeschlossen werden. Das Recht der Anlagenbetreiber nach § 10 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 4 übermittelt hat.

(6a) Für eine Solaranlage oder mehrere Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt über 30 Kilowatt bis insgesamt höchstens 100 Kilowatt ist Absatz 6 Satz 3 entsprechend anzuwenden, wenn sich die Solaranlagen auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt. In diesem Fall gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.

(7) Abweichend von Absatz 5 ~~Satz 1 und 2~~ sowie Absatz 6 Satz 1 sind für Netzanschlussbegehren **einschließlich Begehren auf Änderung oder Erweiterung der Anlagen zur Erhöhung der insgesamt installierten Leistung** bis zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Schwellenwert nach Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2025 die Sätze 2 bis 6 anzuwenden. Netzbetreiber müssen auf ihrer Internetseite insbesondere die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Information, in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird,
2. die Angabe, welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich **für ein Netzanschlussbegehren** dem Netzbetreiber übermitteln müssen, damit der Netzbetreiber ~~den Verknüpfungspunkt ermitteln~~ **seine Pflichten nach diesem Paragraphen erfüllen** oder seine Planung nach § 12 durchführen kann,
3. die Kosten, die Anlagenbetreibern durch einen Netzanschluss entstehen, und
4. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2a notwendige Ausstattung.

Netzbetreiber müssen ein Webportal zur Verfügung stellen, über das das Netzanschlussbegehren nach Satz 1 gestellt und die Informationen nach Satz 2 Nummer 2 übermittelt werden können. Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang des Anschlussbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat **mit dem Ergebnis ihrer Netzverträglichkeitsprüfung**, die folgenden spezifischen Informationen übermitteln:

1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. auf Verlangen alle Informationen, die der Anschlussbegehrende für die Prüfung nach Absatz 1 bis 3 benötigt, sowie die für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,

3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,
4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung,
5. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2a notwendige Ausstattung.

Das Format und die Inhalte der nach Satz 2 bis 4 bereitzustellenden Informationen und Webportale sind möglichst weitgehend zu vereinheitlichen. Im Übrigen ist Absatz 6 Satz 2 **und 3 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die fristgerechte Übermittlung die in Satz 4 geregelte Frist von einem Monat maßgeblich ist. Des Weiteren ist Absatz 6 Satz 4** entsprechend anzuwenden. ~~Im Übrigen sind Absatz 5 Satz 3 und 4 sowie Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.~~

§ 100 EEG 2023

(22) Auf Anschlussbegehren, die nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt werden, ist § 8 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(31) § 8 Absatz 6 Satz 1 ist auf Netzanschlussbegehren nach § 8 Absatz 1 Satz 2, die nach dem Ablauf des 30. Juni 2024 und vor dem 1. Januar 2025 gestellt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist zur Übermittlung der in § 8 Absatz 6 Satz 1 genannten Informationen höchstens einen Monat beträgt. § 8 Absatz 6 Satz 3 ist in den Fällen nach Satz 1 entsprechend mit einer Frist von einem Monat anzuwenden.

(32) § 8 Absatz 6a ist auf Netzanschlussbegehren anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt werden.

Ansprechpartnerin:

Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)
Abteilung Recht
Tel.: 030 300 199-1527
constanze.hartmann@bdew.de

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38